Verordnungen

der

Landesbehörden für das Königreich Galizien und die Bukowina.

Jahrgang 1860.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1861.

2.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 18. Juni 1860,

betreffend die Aufhebung des Zollamtes Dytkowce.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Mai l. J. Zahl 6057/148 wird das, an der Brodyer Zollausschlußlinie aufgestellte Nebenzollamt II. Classe in Dytkowce mit 30. Juni 1860 aufgehoben, und in Folge dessen die Zollstraße, welche laut des Gubernial-Kreisschreibens vom 26. März 1836 Zahl 17801 vom Brodyer Zollausschluße unmittelbar zu dem genannten Zollamte, und von diesem Amte

I. über Alt-Brody nach Suchodol,

II. über Nowiczyzna, Folwarki wielkie nach Nakwasza

in die Zollstraße nach Brody führt, als Nebenweg erklärt.

Eminger m. p

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. August 1860,

über die Aenderung in dem Sprengel der beiden Untersuchungs-Gerichte Borszczow und Zaleszczyki, im Czortkower Kreise.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit jenem der Justiz unterm 6. d. M. Zahl 24641 die Ausscheidung des Bezirkes Mielnica aus

dem Sprengel des Untersuchungs-Gerichtes Borszczow, und Zuweisung zu jenem des Untersuchungs-Gerichtes Zaleszczyk genehmiget, sonach den ersten September l. J. als Zeitpunct des Beginnes der Wirksamkeit der fräglichen Maßregel bestimmt.

Welche in der nach der Kundmachung der galiz. Organisirungs-Landes-Commission vom 16. Mai 1854 (Nr. 20 des Landesregierungs-Blattes 2. Abtheil.) erfolgten Eintheilung der Sprengel einzelner Untersuchungs-Gerichte eintretenden Aenderung zur Kenntniß gebracht wird.

Mosch m. p.

4.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 5. November 1860,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1861 betreffend.

Zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1860 Zahl 32350 hat sich zur Bedeckung der Erfordernisse des Landesfondes im Verwaltungs-Jahre 1861 ein Zuschlag von $9^5/_{10}$ Neukreuzer für Galizien und von $7^5/_{10}$ Neukreuzer für die Bukowina, und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein solcher von $50^5/_{10}$ Neukreuzer für Galizien und von 55 Neukreuzer für die Bukowina als nothwendig ergeben, welcher von jedem Gulden der directen Steuern, jedoch mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages, einzuheben ist.

Es wird sonach für das Verwaltungs-Jahr 1861 zwar die Quote der umzulegenden Steuer-Zuschläge erhöht, dagegen vom Kriegszuschlage nicht mehr eingehoben werden.

Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der vom 1. November 1860 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieses Steuer-Zuschlages und der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und den in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

Mosch m. p.

5.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. December 1860,

betreffend die Umsetzung der festgesetzten Tarifgebühren für Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten auf österreichische Währung.

Das hohe Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. November l. J. Zahl 32485/2020, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Umsetzung der in Folge h. Hofkanzlei-Erlasses vom 7. Mai 1842 Z. 12255 mit Kreisschreiben vom 21. Juni 1842 Zahl 34186 in Conv. Münze festgesetzten Tarifgebühren für Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten auf österreichische Währung, zwar in Gemäßheit der hohen Ministerial-Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 148), jedoch mit Vermeidung von unzahlbaren Kreuzer-Bruchtheilen stattzufinden habe; daß sonach die in den verschiedenen Classen jenes Privat Mauttarifs angesetzten Einzelngebühren in Conv. Münze von ½ kr., 1 kr. und 1½ kr. in österreichischer Währung mit 1 kr., 2 kr., 2½ kr. entrichtet und eingehoben werden

Diese Bestimmung hat auf das ganze Verwaltungsgebiet von Galizien und auf die Bukowina Anwendung zu finden.

Diese Vorschrift ist sogleich allgemein, und namentlich an die Maut-Bezugsberechtigten mit dem Beisatze kundzumachen, daß die Ausfertigung neuer Maut-Tarife den k. k. Kreisbehörden übertragen wurde.

Mosch m. p.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. December 1860,

betreffend die Umrechnung der festgesetzten [illegible] für [illegible]brücken- und Ueberfuhrsanstalten auf österreichische Währung.

Das hohe Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. November 1860, Zahl 22453/2090, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Umrechnung der in Folge h. Hofkanzlei-Erlasses vom 7. Mai 1842, Z. [illegible] mit Kreisschreiben vom 21. Juni 1842 Zahl 34156 in Conv. Münze festgesetzten [illegible]gebühren für [illegible] und Ueberfuhrsanstalten auf österreichische Währung zwar in Gemäßheit der hohen ministeriellen Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 148), jedoch mit [illegible] von unmeßbaren Bruchtheilen stattgefunden habe, daß [illegible] in Conv. Münze [illegible] und [illegible] in österreichischer Währung mit 1 kr., 2 kr., [illegible] bemessen und eingehoben werden.

Diese Bestimmung hat [illegible] von [illegible] und auf die [illegible] zu [illegible].

Diese [illegible] mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ausfertigung [illegible] den k. k. [illegible] übertragen wurde.

Wien [illegible]